



Stadt Wasserburg am Inn

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für
Einsätze und andere Leistungen der städtischen
Feuerwehren
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Aufwendungen- und Kostenersatz.....	3
§ 2	Schuldner.....	4
§ 3	Fälligkeit.....	4
§ 4	Inkrafttreten.....	4
	Anhang:	
	1. Streckenkosten.....	5
	2. Ausrückestundenkosten.....	5
	3. Arbeitsstundenkosten.....	6
	4.0. Personal.....	7
	4.1. Personalkosten	7
	4.2. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende.....	7
	4.3 Sicherheitswachdienst.....	7

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren

Vom 23.04.1985, gültig ab 16.05.1985
(Wasserburger Heimatnachrichten 09/1985)

Geändert durch

1. Änderungssatzung vom 18.01.1989, gültig ab 03.02.1989
(Wasserburger Heimatnachrichten 02/1989)
2. Änderungssatzung vom 30.10.1991, gültig ab 01.01.1991
(Wasserburger Heimatnachrichten 21/1991)
3. Änderungssatzung vom 14.05.1996, gültig ab 24.05.1996
(Wasserburger Heimatnachrichten 10/1996)
4. Änderungssatzung vom 03.11.2000, gültig ab 18.11.2000
(Wasserburger Heimatnachrichten 20/2000)

Neubekanntmachung vom 06.04.2001, gültig ab 01.01.2002
(Währungsumstellung, Wasserburger Heimatnachrichten 07/2001)

Änderungsbeschluß des Stadtrats vom 25.10.2001, gültig ab 01.01.2002
(Harmonisierung der Währungsumstellung der Gebühr für Sicherheitswachen)

5. Änderungssatzung vom 16.10.2007, gültig ab 01.01.2008
(Änderung der Anlage Kostensätze, Wasserburger Heimatnachrichten 20/2007)

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Wasserburg a. Inn erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Stadt Wasserburg a. Inn erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten ¹⁾

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.04.1985 sowie die Anlagen I und II in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 14.05.1996 außer Kraft.

Wasserburg a. Inn, den 03.11.2000 (betrifft Ausfertigung der Satzung in DM)
STADT WASSERBURG A. INN

Dr. Geiger
1. Bürgermeister“

¹⁾ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 23.04.1985. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%

a)	Löschfahrzeuge	
aa)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,45 EUR
ab)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	4,67 EUR
ac)	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad.Tab.2, ohne Rettungsspreizer	5,71 EUR
ad)	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	5,71 EUR
ae)	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	6,87 EUR
af)	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	5,77 EUR
b)	Drehleiter DL 23-12	13,82 EUR
c)	Rüstwagen RW1/2 Beladung Tab., 1,2,3,4	8,77 EUR
d)	einen Lastkraftwagen (auch als Anhängler, Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper) Versorgungs- LKW	3,27 EUR
e)	ein Kleinalarmfahrzeug KLAF, MB-G, Rettungsspreizer	3,82 EUR
f)	Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	2,95 EUR
g)	Lichtmastfahrzeug	3,27 EUR
h)	ein Mehrzweckboot MZB (früher K-Boot) bei 70% Staatszuschuss	1,91 EUR

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke

beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens je Stunde für

a)	Löschfahrzeuge	
aa)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	66,86 EUR
ab)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	82,77 EUR
ac)	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, ohne Spreizer	95,44 EUR
ad)	Löschgruppenfahrzeug 10/6	95,44 EUR
ae)	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	110,09 EUR
af)	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	75,00 EUR
b)	Drehleiter DL 23-12	212,66 EUR
c)	Rüstwagen RW 1,2 Beladung Tab. 1,2,3,4	146,36 EUR
d)	Lastkraftwagen Versorgungs-LKW	27,46 EUR
e)	ein Kleinalarmfahrzeug KLAF, MB-G Rettungsspreizer	52,56 EUR
f)	Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	26,20 EUR
g)	Lichtmastfahrzeug	76,04
h)	Mehrzweckboot MZB (früher: K-Boot)	34,09 EUR

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden) werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a)	ein Brennschneidegerät	103,75 EUR
b)	ein leichtes Tauchgerät	25,84 EUR
c)	eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	76,04 EUR

d)	ein umluftabhängiges Atemschutzgerät, Preßluftatmer inkl. Atemmaske	39,19 EUR
e)	einen Generator 5 KVA + 8 KVA	38,40 EUR
f)	eine Tauchpumpe TP 4/1	20,99 EUR
g)	einen Mehrzwecksauger	26,27 EUR
h)	ein Lüftungsgerät	32,81 EUR
i)	Verkehrssicherheitsanhänger	30,69 EUR
k)	für die Füllung von Preßluftbehältnissen	
	- bei Füllung bis 200 kp/cm ² je Liter	1,21 EUR
	- bei Füllung bis 300 kp/cm ² je Liter	2,02 EUR

4. Personal

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1. Personalkosten

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet (Personaldurchschnittskosten im öffentlichen Dienst):

Sonstige (z.B. Gerätewart) = Beamter im einfachen Dienst 22,39 EUR

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.2. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 20,00 EUR.

Aufwendersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.3. Sicherheitswachen

Für die Abstellung von Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a)	einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird	11,50 EUR
b)	einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG)	11,50 EUR